Der Friedhof in Behrenwalde befindet sich in Trägerschaft der Ev. Luth. Kirchengemeinde Eixen. Diese hat das Satzungsrecht.

Die Satzung der Kirchengemeinde ist informativ für den Fall veröffentlicht, dass sie die Benutzung des Friedhofes in Behrenwalde erwägen.

## Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirche Eixen in Eixen , Behrenwalde und Leplow

§ 1

## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

# Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr, Friedhoferhaltungskosten einschl. Wassergeld)

### 1. Wahlgrabstätten

a) für 3 Grabbreiten	für 25 Jahre	2.250,DM
b) für 2 Grabbreiten	für 25 Jahre	1.500,DM
c) für 1 Grabbreite	für 25 Jahre	750,DM

2. Urnengrabstätten

a) für 1 Grabbreite für 20 Jahre 500,--DM

3. Zusätzliche Beisetzung

einer Urne in einer Wahlgrabstätte
Angleichung der Liegeszeit aller Grabbreiten
auf 20 Jahre (Liegezeit der Urne )
mit pro Grabbreite

30,--DM

4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs(Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Pkt. 2 und 3 berechnet.

## II. Verwaltungsgebühren

- Für die Ausstellung eines Grabstättenvertrages und die Überlassung der Friedhofssatzung
   7.50DM
- 2. Für die Umschreibung eines Grabstättenvertrages auf den Namen anderer Berechtigter 5,--DM
- 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals von den Gesamtaufstellungskosten in einem Jahr.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

# Der Gemeindekirchenrat

#### Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Gemeindekirchenrat beschlossen

am 11.04.1994

2. vom Evangelischen Konsistorium kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.08.1994

3. öffentlich ausgelegt/ausgehängt

im Amtsverwaltung Bad Sülze, Amtsverwaltung Franzburg, Pfarramt Eixen

in der Zeit vom

05.09.

bis

05.10.1994

nach vorheriger Bekanntmachung

im " Recknitztaler Boten "

die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft

am 5.10.1994